

Gebührensatzung

für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 in der Fassung des XXI. Nachtrages vom 17. Dezember 2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 17. Dezember 1992 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühren ¹⁾

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung werden zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Zusätzlich können für besondere Leistungen, wie z.B. Verbrennung von angelieferten Abfällen in der Müllverbrennungsanlage, Sperrmüll, Abfuhr von Geräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Wechsel der Behältergröße oder des Abfuhrhythmus sowie für die Ersatzgestaltung und Reparaturen an städtischen Behältern Entgelte erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 2 - Gebührenpflichtige ^{2) 3)}

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, auf denen es Besitzer von Abfällen gibt, sowie die ihnen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einer Abfallgemeinschaft nach § 13 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen ist derjenige Gebührenpflichtiger, der gegenüber der Stadt Hagen als für die Gebühren Haftender benannt worden ist. Sind die von dem Haftenden der Abfallgemeinschaft geschuldeten Gebühren uneinbringlich, werden die anderen Mitglieder der Abfallgemeinschaft Gebührenpflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, sobald die Abfallgemeinschaft nach § 13 Absatz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen aufgelöst sein wird.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels oder des Wechsels des Haftenden nach Absatz 2 ist der neue Eigentümer bzw. der neue Haftende von Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass mit einem amtlichen Ausweis versehene Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 - Maßstab und Satz der Gebühren ⁴⁾

(1) a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	261,60 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	348,72 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	523,20 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.046,40 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.348,64 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	3.355,20 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter der Unterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	6.100,32 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	9.150,48 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	12.200,64 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	15.250,80 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunterflursystems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	8.235,60 €
---	------------

(2) Bei mehrmaliger Leerungshäufigkeit pro Woche (770 l-, 1100 l-Restabfallbehälter des Rollsystems, 2000 l-, 3000 l-, 4000 l-, 5000 l-Restabfallbehälter des Unterflursystems und 2700 l-Restabfallbehälter des Halbunterflursystems) vervielfacht sich die Gebühr für die Abfallwirtschaft entsprechend. Bei 14-täglicher Leerung (§ 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Hagen) verringert sich die Gebühr nach Absatz 1 um die Hälfte. Die Anträge auf 14-tägliche Leerung und auf bis zu dreimalige Leerung pro Woche von 770 l-, 1100 l-, 2000 l-, 2700 l-, 3000 l-, 4000 l- oder 5000 l-Gefäßen sind bei der Stadt Hagen – Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) – oder dem Fachbereich Finanzen und Controlling zu stellen.

(3) Der Gebührenzahler kann sich auf Antrag von seiner Pflicht zur Bereitstellung des Abfallbehälters am Leerungstag befreien lassen. In diesem Fall erfolgen die Abholung der Abfallbehälter von ihrem Stellplatz sowie das Zurückbringen nach der Entleerung durch die Müllwerker.

Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Stadt Hagen – Fachbereich Finanzen und Controlling – bzw. beim HEB Hagener Entsorgungsbetrieb zu stellen. Für die Nutzung der standplatzbezogenen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Abs. 4 erhoben. Die Höhe der Gebühr hängt davon ab, welche Entfernung vom nächstgelegenen Standplatz des Sammelfahrzeuges bis zu den Abfallbehältern von den Müllwerkern bei der Entleerung der Abfallbehälter zurückgelegt werden muss. Des Weiteren wird differenziert nach Leerungsintervall, zu überbrückenden (Treppen)Stufen und sonstigen Hindernissen (z.B. verschlossene Zugangstüren, Wegstreckenanteil mit einem Gefälle von mehr als 6%, Aufzüge). Die Gebühr wird als Jahresgebühr und pro Behälter bei wöchentlicher Leerung erhoben. Wird der Abfall häufiger oder seltener abgefahren, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Gebühr entsprechend. Bei monatlicher Leerung erfolgt die Berechnung mit Hilfe des Faktors 0,23 (12/52 Wochen).

(4) Werden die Abfallbehälter von den Müllwerkern vom Standplatz auf dem Privatgrundstück abgeholt und zurückgebracht, gelten pro Behälter folgende Gebührensätze für die standplatzbezogene Abfallentsorgung:

a) Restmüll (bei wöchentlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	34,08 €
Kat. 2	53,76 €
Kat. 3	94,56 €

b) Altpapier (bei monatlicher Leerung)

Kategorie	Gebühr pro Jahr
Kat. 1	7,92 €
Kat. 2	12,24 €
Kat. 3	21,84 €

Kategorie 1

- Transport von Abfallbehältern, die bis zu 15m vom Straßenrand/ von der Sammelstelle, an dem/der die Behälter laut Abfallsatzung bereitzustellen sind, entfernt sind. Der Transportweg beinhaltet keine Stufe oder ein anderes Hindernis.

Kategorie 2

- Transport von Abfallbehältern, die über 15m und bis max. 30m vom Straßenrand/ von der Sammelstelle, an dem/der die Behälter laut Abfallsatzung bereitzustellen sind, entfernt sind. Der Transportweg beinhaltet maximal 5 Stufen oder

- Transport gemäß Kategorie 1 mit Hindernis und/oder maximal 5 Stufen.

Kategorie 3

- Transport von Abfallbehältern, die über 30m und max. 50m vom Straßenrand/ von der Sammelstelle, an dem/der die Behälter laut Abfallsatzung bereitzustellen sind, entfernt sind oder
- Transport von Abfallbehältern über mehr als 5 Stufen oder aus Kellerräumen oder
- Transport von Abfallbehältern, die sonstige besondere Schwierigkeiten im Einzelfall ausweisen.

(5) Nach Ahndung einer Ordnungswidrigkeit werden folgende Gebühren für die Entsorgung von illegalen Müllablagerungen festgesetzt:

Kleinere Kippstellen bis 50l Abfallmenge:	30,00 €
Mittlere Kippstellen bis 500l Abfallmenge:	100,00 €
Große Kippstellen bis 1000l Abfallmenge:	200,00 €

§ 4 - Kennzeichnung der Restabfall- und Altpapierbehälter ⁵⁾

Die mit einer Größe von 60, 80, 120 und 240 Litern von der HEB-GmbH den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter und die mit einer Größe von 120, 240 und 1100 Litern von der HEB-GmbH den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Altpapierbehälter werden mit einer Identifikationsnummer versehen.

§ 5 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht ⁶⁾

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die regelmäßige Restabfallentsorgung aufgenommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Restabfallbehälter schriftlich abgemeldet worden ist oder der von der Stadt Hagen - Hagener Entsorgungsbetrieb - bereitgestellte Behälter eingezogen wurde.

(2) Ändern sich Zahl oder Größe der Restabfallbehälter oder die Anzahl der wöchentlichen Abfuhr im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird dies vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.

(3) Wenn der bisherige Eigentümer bzw. der Haftende einer Abfallgemeinschaft die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels bzw. des Wechsels in einer Abfallgemeinschaft oder des Haftenden in einer Abfallgemeinschaft nach § 27 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Eigentümer bzw. dem neuen Haftenden der Abfallgemeinschaft.

(4) Bei einer Unterbrechung der Abfallentsorgung nach § 29 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Hagen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr erlassen.

(5) Die vorübergehende Abmeldung von Gefäßen durch den Abschlusspflichtigen über die Dauer von drei vollen Kalendermonaten hinaus ist gegen den Nachweis der persönlichen Abwesenheit zulässig. Die Gebühr wird für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr erlassen. Der Antrag nach Satz 1 ist bei HEB GmbH - Hagener Entsorgungsbetrieb (HEB) - oder bei der Stadt Hagen - Fachbereich Finanzen und Controlling zu stellen.

§ 6 - Heranziehung und Fälligkeit ⁷⁾

(1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren geschieht durch die Stadtkämmerei mit schriftlichem Bescheid.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren bestimmt sich nach den für die Grundsteuer geltenden Vorschriften.

§ 7 - Inkrafttreten und Übergangsregelung ⁸⁾

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung vom 24. Oktober 1975, zuletzt geändert durch den VII. Nachtrag vom 15. November 1990, außer Kraft.

- ¹⁾ § 1 geändert durch den X. Nachtrag vom 21. Dezember 2005
- ²⁾ § 2 Abs. 2 Satz 1 geändert durch den II. Nachtrag vom 12. Dezember 1996
- ³⁾ § 2 Abs. 1 und 2 zuletzt geändert durch den XXI. Nachtrag vom 17. Dezember 2019
- § 2 Abs. 5 eingefügt durch den XVI. Nachtrag vom 17. Dezember 2013
- ⁴⁾ § 3 Abs.1 zuletzt geändert durch den XXI. Nachtrag vom 17. Dezember 2019
- ⁵⁾ § 4 geändert durch den II. Nachtrag vom 12. Dezember 1996
- ⁶⁾ § 5 zuletzt geändert durch den XXI. Nachtrag vom 17. Dezember 2019
- ⁷⁾ § 6 Abs. 3 gestrichen durch den II. Nachtrag vom 12. Dezember 1996
- ⁸⁾ § 7 Abs. 2 gestrichen durch den II. Nachtrag vom 12. Dezember 1996

-
- I. Nachtrag vom 17.12.1993, in Kraft getreten am 1.1.1994
 - II. Nachtrag vom 12.12.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997
 - III. Nachtrag vom 10.12.1998, in Kraft getreten am 1.1.1999
 - IV. Nachtrag vom 03.12.1999, öffentlich bekannt gemacht am 09.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000
 - V. Nachtrag vom 22.12.2000, öffentlich bekannt gemacht am 27.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001
 - VI. Nachtrag vom 21.12.2001, öffentlich bekannt gemacht am 22.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
 - VII. Nachtrag vom 17.12.2002, öffentlich bekannt gemacht am 20.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003
 - VIII. Nachtrag vom 16.12.2003, öffentlich bekannt gemacht am 19.12.2003, Berichtigung am 22.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004
 - IX. Nachtrag vom 16.12.2004, öffentlich bekannt gemacht am 20.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005
 - X. Nachtrag vom 21.12.2005, öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006
 - XI. Nachtrag vom 18.12.2006, öffentlich bekannt gemacht am 22.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007
 - XII. Nachtrag vom 18.12.2008, öffentlich bekannt gemacht am 24.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009
 - XIII. Nachtrag vom 21.12.2009, öffentlich bekannt gemacht am 23.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
 - XIV. Nachtrag vom 21.12.2010, öffentlich bekannt gemacht am 27.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
 - XV. Nachtrag vom 14.12.2012, öffentlich bekannt gemacht am 19.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
 - XVI. Nachtrag vom 17.12.2013, öffentlich bekannt gemacht am 20.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014
 - XVII. Nachtrag vom 14.12.2015, öffentlich bekannt gemacht am 18.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
 - XVIII. Nachtrag vom 20.12.2016, öffentlich bekannt gemacht am 23.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017
 - XIX. Nachtrag vom 20.12.2017, öffentlich bekannt gemacht am 22.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
 - XX. Nachtrag vom 18.12.2018, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
 - XXI. Nachtrag vom 17.12.2019, öffentlich bekannt gemacht am 20.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

Stand 01/2020